



## Kundmachung

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG  
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

### § 1

#### Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Aldrans eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

#### Hinweis zur postalischen Übermittlung von Schriftstücken:

Gemeindeamt Aldrans  
Dorf 34, 6071 Aldrans

#### Hinweis zur persönlichen Abgabe von Schriftstücken:

Postadresse: Gemeinde Aldrans  
Dorf 34, 6071 Aldrans  
Telefonnummer: +43 (0)512/342 307  
Telefaxnummer: +43 (0)512/342 307-155  
E-Mail-Adresse: [gemeinde@aldrans.gv.at](mailto:gemeinde@aldrans.gv.at)  
Rechnungsadresse: [rechnung@aldrans.gv.at](mailto:rechnung@aldrans.gv.at)

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

Sofern E-Mails Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Endung	Art	MIME-Typ
*.DOC	Microsoft Office Word	application/msword
*.DOCX	Microsoft Office Word 2007	application/msword
*.GIF	Graphics Interchange Format	image/gif
*.JPEG	JPEG File Interchange Format	image/jpeg, jpg, jpe
*.JPG	JPEG File Interchange Format	image/jpeg, jpg, jpe
*.PDF	Portable Document Format	application/pdf
*.PNG	Portable Network Graphics	image/png
*.PPS	Microsoft Office PowerPoint	application/vnd.ms-powerpoint
*.PPSX	Microsoft Office PowerPoint 2007	application/vnd.ms-powerpoint
*.PPT	Microsoft Office PowerPoint	application/vnd.ms-powerpoint

*.PPTX	Microsoft Office PowerPoint 2007	application/vnd.ms-powerpoint
*.RAR	RAR/Komprimierung	application/x-rar-compressed
*.RTF	Rich Text Format	application/rtf
*.TIF	Tagged Image File Format	image/tiff
*.TIFF	Tagged Image File Format	image/tiff
*.TXT	Text	text/plain
*.XLS	Microsoft Office Excel	application/vnd.ms-excel
*.XLSX	Microsoft Office Excel 2007	application/vnd.ms-excel
*.XML	Extensible Markup Language	text/xml
*.ZIP	ZIP/Komprimierung	application/zip

E-Mails gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, wenn sie einschließlich der Anhänge die Größe von 10 Megabyte überschreiten; verschlüsselt sind; Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können; ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

E-Mails mit komprimierten Anhängen dürfen keine der oberhalb genannten Eigenschaften aufweisen.

E-Mails, welche vom Antivirensystem der Gemeinde Aldrans als virenverseucht erkannt werden, werden nicht angenommen bzw. umgehend gelöscht. Es erfolgt keine Notifikation der Absenderin oder des Absenders.

## § 2

### Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

## § 3

### Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlung im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse [www.aldrans.at](http://www.aldrans.at), „Amtstafel“ erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 24.01.2023 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung vom 23.10.2015.

Der Bürgermeister:  
Johannes Strobl

